

Zeitschrift: Unter dem Rothen Kreuze
Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band: 1 (1893)
Heft: 18

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Offizielles Organ
des Schweizerischen Militär-Sanitätsvereines und des Samariterbundes.

Redaktion: Major Dr. Mürzet in Bern. — Alle redaktionellen Mitteilungen werden direkt an Major Dr. Mürzet in Bern erbeten.
 Erscheint monatlich 2mal. — Abonnementspreis: 3 Fr. jährlich; 1 Fr. 75 halbjährlich. — Inserate: 20 Ct. die 4gepaltene Petitzeile, für das Ausland 25 Ct. — Reklamen nach Übereinkommen.
 Abonnemente nehmen alle Postbureaux entgegen. — Herausgegeben von A. Schüller, Bern und Biel.

Anleitung zur Desinfektion bei Cholera.

(Auszug aus dem Bundesratsbeschluss vom 28. Juli 1893.)

III. Ausführung der Desinfektion.

B. Physikalische.

a. Entleerungen Cholerafranker und Choleraverdächtiger; Schmutzwässer.

§ 1. Die Entleerungen (Stühle und Erbrochenes) Cholerafranker und Choleraverdächtiger sind, wenn immer möglich, in Nachtöpfen oder Becken aufzufangen und mit ungefährl. gleichen Teilen Kalkmilch (Nr. 1) gut zu mischen. Erst nachdem diese Mischung mindestens eine Stunde in einem irdenen oder metallenen Sammelgefäß gestanden hat, soll sie in den Abtritt geschüttet oder vergraben werden. Die Gefäße sind mit Kalkmilch nachzuspülen. Die Desinfektion der Entleerungen kann auch durch Hinzugießen von gleichen Teilen vierprozentiger Karbol-Seifenlösung (Nr. 4) oder durch Zusatz von trockenem Chlorkalk (Nr. 2), wenigstens zwei Eßlöffel voll auf einen halben Liter der Abgänge, und nachheriges gutes Mischen in der gleichen Zeit erzielt werden.

§ 2. Alle Gegenstände wie Böden, Wände, Möbel, Wagen etc., welche durch Entleerungen Cholerafranker oder Choleraverdächtiger verunreinigt worden sind, sollen jedesmal sofort mit Kappen, welche mit vierprozentiger Karbol-Seifenlösung (Nr. 4) durchtränkt

sind, gründlich und wiederholt abgewischt werden. Die gebrauchten Kappen werden verbrannt. Da, wo dies nicht möglich ist, sind sie sofort für wenigstens 24 Stunden in vierprozentige Karbol-Seifenlösung zu legen oder aber in Kaliseifenlösung eine Stunde tüchtig zu kochen (Nr. 7) und in beiden Fällen hierauf gut auszuwaschen.

§ 3. Wenn Choleraausleerungen auf den Erdboden, auf Pflaster, Ausgusstellen, Kaminsteine, Miststätten und dergl. gelangen, so geschieht die Desinfektion am einfachsten durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (Nr. 1).

§ 4. Schmutzwässer (Waschwässer, Badewässer und sonstige Abwässer), welche der Verunreinigung durch Choleraexjektionen verdächtig sind, werden durch Beimengung von Kalkmilch, welche wenigstens eine Stunde einwirken muß, desinfiziert. Man braucht nur so viel zuzusetzen, daß die Mischung rotes Lackmuspapier kräftig und dauernd bläut.

b. Abtritte und Abtrittgruben.

§ 5. Abtritte dürfen von Cholerafranken nicht benutzt werden. Ist dies gleichwohl geschehen, so muß das Sitzbrett mit heißer Kaliseifenlösung (Nr. 3) oder mit Karbol-Seifenlösung (Nr. 4) gründlich abgesehert und der Abfalltrichter, bezw. das Abfallrohr reichlich mit Kalkmilch (Nr. 1) nachgespült werden. Im übrigen hat sich die Desinfektion auf

die dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Aborte und Pissoirs (z. B. in Bahnhöfen und Eisenbahnstationen, Gasthäusern, Wirtschaften u. s. w.) und auf die Aborte in infizierten Häusern zu beschränken. Alle diese Bedürfnisanstalten sollen unbedingt sauber erhalten werden. Während der Dauer der Choleraepidemie sind die Sitzbretter der Abtritte täglich und jedenfalls nach jeder vorgefundenen Verunreinigung in der im ersten Absätze angegebenen Weise abzuscheren; ferner ist täglich in jede Sitzöffnung ein bis drei Mal, je nach der Häufigkeit der Benutzung, ein Liter Kalkmilch zu schütten. Die Pissoirs sind reichlich zu spülen; in denselben, wo dies nicht möglich ist, soll täglich so viel trockener Chlorkalk gestreut werden, daß der Ammoniakgeruch vollständig verschwindet.

§ 6. Abtrittgruben sollen beim Herannahen der Cholera entleert, gereinigt und, wenn nötig, ausgebessert werden; während des Herrschens der Seuche ist eine Entleerung nur vorzunehmen, wenn die Auffüllung es erforderlich macht. Tritt dieser Fall ein, so muß der Inhalt der betreffenden Grube, vorausgesetzt, daß ein Hineingelangen von Choleraexjektionen nicht ausgeschlossen ist, wenigstens 24 Stunden vor der Entleerung mit so viel Kalkmilch (etwa 20 Liter auf einen Kubikmeter Inhalt) übergossen und gut vermischt werden, daß rotes Lackmuspapier durch die Mischung stark und dauernd blau gefärbt wird.

Unter der gleichen Voraussetzung ist der Inhalt

Feuilleton

Die Pest im Oberland im Jahre 1669.*

Von H. Türler, Staatsarchivar in Bern.

Wohl nirgends sind die Schrecken der Pest so eindringlich geschildert worden, wie in Gotthelfs Erzählung von der schwarzen Spinne. In einem ergreifenden Bilde mußte der Dichter hier zu schildern, wie das Volk geheimnisvollen Mächten die Entstehung der Seuche beimah. Mächtler erzählen uns die alten Chroniken von der Pest, vorab vom schwarzen Tod, wie jene Epidemie genannt wurde, die von 1348—50 Europa durchzog. Justinger meldet uns in seiner Berner Chronik, daß 1349 in Bern an einem Tage 60 Personen starben. Wir hören ferner von Epidemien im Jahre 1439, wobei ein Wittgang nach St. Beatenberg stattfand, von 1477 und 1479, da ihr der große Bubenberg zum Opfer fiel. 1502

* Erschienen bei K. J. Wölfl in Bern und mit gütiger Erlaubnis des Verlegers hier abgedruckt. Einzelne Exemplare der sehr interessanten Schrift können zum Preise von 50 Rv. beim Verleger bezogen werden.

und 1542 und 43 waren die Verheerungen geringer, aber 1564/65 dezimierte die Seuche mehrfach die Bevölkerung des Kantons. In den Jahren 1564 und 65 starben z. B. in Adelboden 30 Personen, mehr als die Hälfte der Bewohner. Die Waadt litt namentlich im Jahre 1612; 1628 starb nicht weniger als ein Drittel der Bewohner der Hauptstadt. Während nicht viel mehr als kurze, chronikartige Nachrichten uns über diese Epidemien hinterlassen sind, besitzen wir im bernischen Staatsarchiv genügendes Material, um uns ein Bild vom Auftreten, Ausbreiten und Erstöhen derjenigen Epidemie zu machen, welche von 1668—70 die bernischen Lande heimjuchte.

In den Jahren 1663 und 64 herrschte die Pest in Amsterdam, wofür sie wahrscheinlich durch ein mit Baumwolle befrachtetes Schiff aus Algier eingeschleppt wurde. Die Seuche war nicht gerade heftig; sie erhielt sich in den Gegenden am unteren Rhein 1665 und 66 und verbreitete sich dann in die oberen Rheingegenden (Kurpfalz). Von Dreifach aus brachte sie im August 1667 ein Mann, der dort als Totengräber beschäftigt gewesen war, nach Sirenelbach bei

Zofingen. Sofort wurden hier mehrere Personen von der Krankheit befallen und erlagen. Der Rat von Bern ergriff Schutzmaßregeln, allerdings zuerst nur ungenügende. Er erklärte: Obwohl solche Heimjuchungen Gottes nicht von selbst und ohne seine allmächtige Verleitung kommen, so ist doch auch nicht recht, die Gefahr ins Land kommen zu lassen und sie dadurch gleichsam selbst sich zuzuziehen. Der Amtmann von Narburg erhielt den Befehl, die Verwandten der Kranken „mit Discretion“ anzuweisen, alles zu vermeiden, was zur Ausbreitung der Seuche dienen könne.

Donnerstag den 9. September 1667 fand ein schon vor Ausbruch der Seuche in der ganzen evangelischen Eidgenossenschaft ausgeschriebener Wettag statt. Trotzdem griff die Krankheit um sich, so daß die Obrigkeit strengere Maßregeln treffen mußte. Die von der Epidemie befallenen Orte und Landschaften wurden abgesperrt und jeder Verkehr mit gefundenen Orten bei Strafe verboten. Wer aus dem unteren Kargau bei Murgenthal noch passieren wollte, mußte einen „Schein gefundenen Lufts“ vorweisen, d. h. er mußte einen Schein besitzen, in welchem amtlich be-

von Tonnen, Kübeln und dergl., welche zum Aufsaugen der Fäkalien dienen, vor dem Entleeren ebenso zu desinfizieren. Unmittelbar nach der Entleerung sollen die Gefäße innen und außen reichlich mit Kalkmilch bestrichen werden. Auf alle Fälle muß man darüber wachen, daß Grubeninhalt nicht in der Nähe von Brunnenleitungen und Brunnen oder offenen Wasserläufen, die zur Wasserentnahme dienen, ausgegüht werde.

c. Wäsche, Kleider und Betten.

§ 7. Leibwäsche, Bettwäsche, Wolldecken und waschbare Kleidungsstücke, welche mit den Entleerungen Cholerafranker beschmutzt worden sind, müssen sofort in vierprozentige Karbol-Seifenlösung (Nr. 4) eingeleget werden und darin wenigstens 24 Stunden verbleiben, bevor sie weiter gereinigt werden. In gleicher Weise wird ferner die wohnöglich täglich zu wechselnde Leib- und Bettwäsche Cholerafranker behandelt, auch wenn sie nicht in erkennbarer Weise durch Entleerungen verunreinigt ist. Häufiger und wenigstens ebenso sicher kann Cholerafranker durch Kochen (Nr. 7) desinfiziert werden. Am besten wird sie sofort in ein mit Kalkseifenlösung bis zur Hälfte gefülltes, im Krankenzimmer befindliches Gefäß gelegt und aus demselben direkt in den Waschkeffel entleert. Im andern Falle muß die Wäsche mit vierprozentiger Karbol-Seifenlösung (Nr. 4) stark angefeuchtet und in ein mit der gleichen Flüssigkeit benetztes Tuch eingeschlagen nach dem betreffenden Kochgefäß gebracht werden. In gleicher Weise werden Strohsackhüllen behandelt. Nicht desinfizierte Cholerafräse darf unter keinen Umständen zum Waschen ausgegeben werden.

§ 8. Kleider, welche nicht gewaschen werden können, Matratzen, Sprungfedermatratzen, Federbetten, Kissen, Decken, Bettvorlagen und Teppiche (ebenso ungeleimte Polstermöbel ohne äußeres furniertes Holzgestell) sind in Dampfapparaten (Nr. 6) zu desinfizieren. Dieser Modus der Desinfektion ist auch für die in § 7 genannten Objekte anwendbar.

Steht ein solcher Apparat nicht zur Verfügung, so müssen diese Gegenstände, nachdem die Verunreinigungen in der in § 2 angegebenen Weise entfernt worden sind, wenigstens sechs Tage lang an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten und dem Sonnenlicht möglichst zugänglichen Orte gründlich gelüftet und ausgetrocknet werden. Vor dem Transport nach der Desinfektionsanstalt oder nach dem Auslüftungsraum werden die betreffenden Sachen in Säcke verpackt oder in Tücher eingebunden, welche mit vierprozentiger Karbol-Seifenlösung (Nr. 4) getränkt sind. Lederachen (Schuhwerk) sind durch Abreiben mit vierprozentiger Karbol-Seifenlösung (Nr. 4) oder durch 24stündiges Eintauchen in dieselbe zu desinfizieren. Pelzwerk wird mit der nützlichsten Lösung auf der Haarseite gründlich durchwäscht und nach 24stündiger Einwirkung ausgewaschen und weiter gereinigt. Pelzbesatz an Kleidern ist vorher abzutrennen.

§ 9. Wie die Effekten Cholerafranker, sind Wäsche und Kleidung des Wartepersonals derselben zu behandeln.

§ 10. Wertlose Gegenstände wie Bettstroh, Laub, schlechte Kleider etc. sind zu verbrennen oder, wenn dies nicht möglich ist, 24 Stunden in Kalkmilch ein-

getaucht zu erhalten und dann zu vergraben oder in sonstiger Weise zu beseitigen.

d. Krankenzimmer und andere infizierte Räume; Mobilier.

§ 11. Das Krankenzimmer soll keine unnötigen oder schwierig zu reinigenden Möbel und Gerätschaften, Teppiche etc. enthalten, da hierdurch die notwendige tägliche Reinigung und die Desinfektion erschwert werden. Nachdem aber einmal ein Kranker in einem Zimmer untergebracht ist, dürfen Gegenstände aus demselben nicht eher in andere Räume geschafft werden, als bis sie vorchriftsmäßig desinfiziert sind. Speisen und Getränke, mit Ausnahme der für den Kranken bestimmten Genußmittel, dürfen im Krankenzimmer nicht aufbewahrt werden. Ebenso darf darin niemand, außer dem Kranken, etwas genießen. Etwasige von denselben übrig gelassene Speisereste sind in das im Krankenzimmer befindliche Sammelgefäß (§ 1) zu schütten und etwas Kalkmilch nachzugießen oder, nachdem sie durch Kochen desinfiziert worden, in anderer Weise zu beseitigen.

Die von dem Kranken benutzten Eß- und Trinkgeschirre werden durch Kochen in Wasser desinfiziert. Die Betten sollen durch impermeable Unterlagen möglichst vor Beschmutzung geschützt werden. Die Möbel, der Zimmerboden und die Thürgriffe sind täglich durch Abreiben mit Lappen, welche mit Kalkseifenlösung (Nr. 3) oder zwei-prozentiger Karbol-Seifenlösung (Nr. 5) benetzt sind, sorgfältig zu reinigen. Allfälliger Keimtrichter wird verbrannt, am besten im Zimmerofen, oder wenn das Verbrennen nicht möglich ist, in das Sammelgefäß geworfen und mit Kalkmilch übergossen. Ausgießige Küstung, eventuell durch Heizen unterstützt, ist unerlässlich. Das Verweilen von Haustieren in Räumen, worin Kranke sind, ist nicht zu dulden; Fliegen und ähnliche Insekten sind thunlichst fernzuhalten, da sie bekanntlich den Krankheitsstoff aufnehmen und verschleppen können.

§ 12. Nach Ablauf der Krankheit sind sämtliche im Krankenzimmer vorhandene Kleidungsstücke, Wäsche, Betten u. s. w. nach den Vorschriften von §§ 7 bis 10 zu desinfizieren. Ferner werden die Holz- und Metallteile der Möbel und Wände, die Thüren, Fenster, Tien und sonstigen Gegenstände mit zwei-prozentiger Karbol-Seifenlösung (Nr. 5) sorgfältig und gründlich abgewaschen. Bei polierten, gewichsten und andern empfindlichen Möbeln und Holzteilen empfiehlt es sich, bloß wiederholte Abreibungen mit weichen Lappen, die mit zwei-prozentiger Ljolsol- oder 1/2promilliger Sublimatlösung befeuchtet sind, vorzunehmen und die Gegenstände gleich nachher gut trocken zu reiben. Die gepolsterten Teile der Möbel sind mit Bürsten, die in zwei-prozentige Karbol-Seifenlösung getaucht werden, zu behandeln und die betreffenden Möbel alsdann, soweit sie nicht in Dampfapparaten desinfiziert werden können, einer sechsstägigen Küstung (siehe § 8, Alinea 1 und 2) zu unterwerfen. Tapeten werden eventuell durch Bestäuben (Spray) mit vier-prozentiger Ljolsollösung desinfiziert. Wenn dieselben indessen sichtbar mit Choleraentleerungen beschmutzt sind, so müssen sie nach vorherigem Ausfeuchten mit Karbol-Seifenlösung abgekratzt werden.

Der Fußboden wird mit zwei-prozentiger Karbol-Seifenlösung (Nr. 3) gründlich gewaschen und ge-

scheuert. Fußböden können auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (Nr. 1), welche frühestens nach zwei Stunden durch Waschen entfernt wird, desinfiziert werden; desgleichen auch andere Holzteile, welche diese Behandlung vertragen. Geweißte Wände werden mit Kalkmilch getüncht. Nach vollendeter Desinfektion soll das Zimmer wenigstens 24 Stunden unbewohnt gelassen und tüchtig ausgelüftet werden.

§ 13. Die Vorschriften von § 12 finden auch auf Räume (Wartsäle, Gasthofzimmer etc.), worin sich Cholerafranke aufgehalten haben, sachgemäße Anwendung.

e. Krankenwagen und andere von Cholerafranken benutzte Transportmittel.

§ 14. Für den Transport von Cholerafranken zum Spital müssen besondere, leicht zu reinigende Wagen oder Tragbahnen bereit gehalten werden. Dieselben werden nach jedesmaligem Gebrauche mit Karbol-Seifenlösung (Nr. 5) desinfiziert, nachdem allfällige Verunreinigungen durch Entleerungen in der in § 2 angegebenen Weise beseitigt worden sind.

§ 15. Ebenso müssen zum gewöhnlichen Gebrauche dienende Fuhrwerke (Droschken, Postwagen, Omnibus, Tramwaywagen, Eisenbahnwagen), welche zufällig von Cholerafranken benutzt worden sind, unverzüglich desinfiziert werden. Nachdem allfällige Verunreinigungen vorchriftsgemäß (§ 2) aufgewischt worden sind, werden dieselben (bei Eisenbahnwagen etc. die Wände, Thüren, Fenster und Sitze und schließlich der Boden) mit zwei-prozentiger Karbol-Seifenlösung (Nr. 5) gründlich abgewaschen oder abgerieben, bezw. gebürstet (Polster).

Wagen mit gepolsterten Sigen sind hierauf sechs Tage lang an einem trockenen, luftigen, dem Sonnenlicht zugänglichen Ort gut zu lüften. Wagen ohne Polster können nach 24stündiger Küstung wieder in Gebrauch genommen werden.

f. Personen.

§ 16. Die Kranken sollen, wenn sie sich mit Entleerungen beschmutzt haben, mit zwei-prozentiger Karbol-Seifenlösung (Nr. 5) oder einem Ersatzmittel (Nr. 5a bis 5c) gewaschen werden.

Genesene müssen sich vor der Entlassung in einem warmen Seifenbad oder durch Abwaschen mit warmem Seifenwasser sorgfältig reinigen und hierauf reine Wäsche und desinfizierte oder während der Krankheit nicht benutzte Kleider anziehen. Dasselbe gilt für das Wartepersonal.

§ 17. Leichen sollen nicht gewaschen und nicht umgekleidet, sondern nach ärztlicher Konstatierung des Todes, bezw. nach vorgenommener Autopsie sofort in ein mit vier-prozentiger Karbol-Seifenlösung (Nr. 4) getränktes Leintuch eingeschlagen und nach Vorchrift eingepackt werden (Verordnung vom 6. Oktober 1891, betreffend den Leichentransport: A. Transport anstehender Leichen am Ort [A. S. n. F. XI, 339]).

§ 18. Alle Personen, welche mit Choleraentleerungen, mit beschmutzter Wäsche oder andern infizierten Dingen in Berührung gekommen sind, namentlich das Krankenpflegepersonal, die Personen, welche beim Krankeustransport, bei der Ausführung der Desinfektion oder bei der Einpackung der Leiche und dem Transport des Sarges thätig gewesen sind, Ange-

zeugt war, daß am Ausgangsorte der Reise gesunde Luft herrsche und auf der Reise keine infizierten Orte berührt worden seien. Da die Seuche nach der heiligen Schrift als eine Strafe und Rute Gottes zu betrachten sei, empfahl die Obrigkeit zur Abwendung derselben inbrünstiges Gebet und ernstestriges Bußwesen. Die Geistlichen verfaßten ein Trostbüchlein, das an den durchseuchten Orten verbreitet wurde. Neben diesen seelischen Heilmitteln empfahl der Rat aber auch leibliche, die nicht verboten, sondern bei allen wohlbestellter Regierungen im Gebrauche seien. Ein „summarischer Bericht und einseltiger Denksatzel wie sich der gemeine Mann bei einreisenden Sterbensläufen zu verhalten“, den die Ärzte der Hauptstadt verfaßten, wurde gedruckt und verbreitet.

Die obrigkeitlichen Vorschriften wurden aber ungenügend befolgt und das Volk zeigte überhaupt wenig Verständnis für die Befämpfung der Seuche. In Strengebad z. B. befahl die Obrigkeit, für die an der Pest Verstorbenen einen besondern Kirchhof anzulegen. Die Strengebacher weigerten sich aber, dies zu thun, da sie nur ein Begräbnis im ordentlichen Kirchhof für ein ehrlisches hielten, und ließen eine Anzahl Leichen mehr als acht Tage liegen, bis sie durch ernste Drohungen zum Gehorsam gebracht werden konnten.

Solche Vorkommnisse erklären es, daß die Seuche in allen andern bernischen Ämtern des Kantons festen

Fuß faßte. Sie trat auch in Basel auf und wütete dann im Jahre 1668 in drei Gemeinden des Kantons Zürich, namentlich in Uster, wo etwas mehr als die Hälfte der Bevölkerung starb. Die Pest erhielt sich aber das ganze Jahr 1668 durch im Kargau.

Der Ausbreitung in die oberen Gegenden des Kantons wehrte man glücklich durch strenge Sperremaßnahmen zu Murgenthal. In der Hauptstadt wurde eine strenge Kontrolle der ankommenden Personen an den Thoren und an der Schiffslände in der Matte eingeführt. Wer ohne Paß aus dem Kargau kam, wurde weggeführt und mußte auf dem Lande Quarantäne halten. Den Gesundheitszustand der Stadt hob die Obrigkeit dadurch, daß sie die Schweinefäße aus der Stadt und ebenso die Misthaufen in den Gassen zu entfernen gebot. Die Aufstöße der Säcken wurden verpflichtet, diese alle Wochen einmal zu säubern, „bieweil durch den Unflut in den Gassen und daherigem Gestank die Infektion vermehrt werden kann“. Eine Visitation der Apotheken fand statt und die Hohlblei auf der großen Schanze wurde als Absonderungshaus für Pestkranke bezeichnet.

Von der Erlassung eines besondern Stattenmandats nahm die Regierung Umgang, da deren schon genug existierten und es vielmehr einzig an deren Ausführung fehlte. Das Chorghericht erhielt den Befehl, die „herrschenden Sünden und Laster, durch welche die Plage in das Land gezogen worden, mit

ernsthafteu Eifer abzustrafen, damit der erzürnte Gott darob ein Wohlgefallen haben könne und die Strafe gnädiglich wieder abende“. „Und bieweil das schandliche Vollaufen und tolle Sigen in den Kellerhällen, sonderlich an Sonntagen dergestalten überhand genommen, daß täglich der Truntenbolzen auf den Gassen zu mit geringer Argernuß gesehen werden müssen“, werden die Weibel angewiesen, sich selbst vor Truntheit zu hüten und Betrunkene in die Gefangenschaft zu verbringen.

Zu Ende Dezember des Jahres 1668 wurde die Stadt durch den Ausbruch der Pest zu Rüfenach, einem zwei Stunden von Bern entfernten Dörfchen, in nicht geringen Schrecken versetzt. Aus Besorgnis, die Stadt möchte „wegen der Uebermacht ihrer Sünden“ auch ergriffen werden, verfügte der Rat sofort strenge Sperremaßnahmen gegen Rüfenach. Das Dörfchen wurde isoliert, indem der Verkehr auf der hier durchführenden Landstraße durch Wachen abgeperrt und durch den Hüfleinbad geleitet wurde. Die nötigen Lebensmittel brachte man bis auf 10—17 Schritte Entfernung zu den Häusern. Den Kranken mußte der Predikant zu Wort, Joh. Rud. Stoof, Trost spenden. Nach jedem Besuche in Rüfenach sollte dieser die Hauptstadt für einige Zeit meiden; in Wort hingegen mußte er seine gewöhnlichen Amtsgeschäfte, welchen er noch ein tägliches Morgengebet in der Kirche beifügte, verrichten.

stellte von Eisenbahnen oder andern Verkehrsanstalten, welche mit choleraerkrankten Passagieren zu thun hatten, und Mitreisende der letztern, ferner die mit der Leerung von Abtrittgruben, Latinen und Kübeln beschäftigten Arbeiter (S 6) u. s. w. haben sich die Hände (Nägeln) und Vorderarme mit zweiprozentiger Karbol-Seifenlösung (Nr. 5) oder mit einem Erjagmittel (Nr. 5a bis 5c und Nr. 2b) gründlich (zwei Minuten lang) zu waschen. Bei Anwendung von reiner Karbolsäure- oder Sublimatlösung oder von Chloralkalilösung empfiehlt es sich, eine Waschung mit warmem Seifenwasser voranzuschicken. Andere Körperteile, welche etwa mit dem Infektionsstoff in Kontakt gekommen sind (Gesicht, Bart, Haare etc.), werden vermittelst eines mit der Desinfektionsflüssigkeit benetzten Tuches sorgfältig und wiederholt abgerieben. Diese Personen müssen sich bis nach stattgehabter Desinfektion wohl hüten, mit den Händen das Gesicht oder den Mund zu berühren, etwas zu genießen oder auch nur zu rauchen. Solche, welche regelmäßig mit Choleraeranken oder mit infizierten Objekten zu thun haben (Ärzte, Krankenpflegerpersonal, Desinfektoren, auch Wäscherinnen), dürfen überhaupt nie zu Tische gehen, bevor die Hände gründlich desinfiziert sind. (Vgl. § 11, Alinea 2.)

§ 19. Die durch Choleraentleerungen oder verdächtige Flüssigkeiten (Schmutzwasser, Abtrittgasse etc.) beschmutzten Kleider, Wäsche, Schuhe etc. der im vorigen Paragraphen genannten Personen sind nach Anleitung von §§ 7 und 8 zu desinfizieren.

Die Wärter und Wärterinnen und die Desinfektoren tragen während der Arbeit am besten waschbare Überkleider und Überschuhe oder wenigstens große, am Handgelenk gut schließende, undurchlässige Armeschürzen, welche sie nachher für 24 Stunden in vierprozentiger Karbol-Seifenlösung legen oder in anderer Weise (Desinfektionsapparat, Kochen) desinfizieren. Schürzen und Mäntel aus Kaustschuk werden mit der Desinfektionsflüssigkeit gründlich abgewaschen.

g. Desinfektionsutensilien.

§ 20. Alle bei der Desinfektion benutzten Gerätschaften (Eimer, Bürsten, Besen und dergl.) sind nachher mit vierprozentiger Karbol-Seifenlösung (Nr. 4) zu waschen und sämtliche zur Reinigung und Desinfektion verwendeten Flüssigkeiten, Koch- und Waschwasser, in den Abtritt zu schütten. Die gebrauchten Kappen, Aufwischtücher und Schwämme werden für wenigstens 24 Stunden in vierprozentige Karbol-Seifenlösung gelegt oder in Schmierseifenlösung eine Stunde tüchtig gedocht (Nr. 7) und in beiden Fällen nachher gut ausgewaschen; man kann sie auch verbrennen. (Schluß.)

**Samariterbund.
Kurschronik.**

Samariterkurse stehen für nächste Zeit bevor in **Wolligen (H. Kurs), Lampen, Wipkingen-Zürich und Klefen.** Bei diesem Anlaß sei daran erinnert, daß ausgeleiene Skelette jeweilen sofort nach Abschluß des betreffenden Unterrichts und nicht erst nach Kurs-schluß zurückzugeben sind. Es stehen uns zur Zeit der Sanitätsreferenten-schulen in Basel so gut wie keine Skelette zur Verfügung und wir kommen mitunter

Ein Mädchen, das von Rüfenach nach Wiglen gebracht wurde, erkrankte hier ebenfalls an der Seuche; doch konnten weitere Ansteckungen verhindert werden. Dank den energischen Schutzvorrichtungen erlosch die Epidemie in Rüfenach bald wieder.

Anfangs März 1669 gelangte zum Landvogt von Zuterlaken, Johannes Steck, das Gerücht, in Grindelwald herrsche die Pest. Der Landvogt holte sofort vom Pfarrer von Grindelwald, Johann Erb, einen Bericht ein und erhielt die Nachricht, seit zwei Monaten herrsche wirklich eine verderbliche Seuche im Thale; aber ob es die Pest sei, könne man nicht sagen, da die Kranken nicht immer rasch, sondern bisweilen erst nach längerer Zeit sterben, bisweilen wieder genesen, oft „Knübel“ (Beulen) unter den Achseln haben, oft aber keine. Bisweilen werde in einem Hause nur eine Person von der Krankheit befallen, bisweilen aber mehrere. So seien in Hans Bravands Haus sechs Kinder, im Hause der Barbara Buchser, einer armen Witwe, vier Kinder, in Jakob Gründelwalds Haus fünf Kinder etc. innerhalb acht und 14 Tagen vom Tode hingerafft worden. Falls der Thalschaft der Paß abgeschnitten werden sollte, bitten Predikant und Statthalter „um väterliche Handreichung an Speise und Trank, damit sie nicht hilflos verschmachten müßten“...

Der Landvogt verlangte vom Räte in Bern Verhaltungsmaßregeln und empfahl ihm die arme, aber

durch die Saunfeligkeit einzelner Kurleitungen in die größte Verlegenheit.

An die Sektionen des Schweiz. Samariterbundes. Anfangs Oktober wird der Kassier des Centralverbandes die auf 20 Ct. per Aktivmitglied berechneten Jahresbeiträge der Sektionen per Nachnahme ein-kassieren. Siehe § 13 der neuen Statuten und Jahresbericht 1892/93, Seite 34a; danach hat Karau zu bezahlen: 13 Fr. 20, Aarberg 17 Fr. 80, Walsthal-Clus 3 Fr. 40 u. s. w. Die Kassiere der Sektionen werden höf. gebeten, die auf sie entfallenden Beiträge bereit zu halten.

Der Bundesvorstand.

Militär-Sanitäts-Verein.

Am 24. August ging in St. Gallen der Wiederholungskurs der Ambulancen 33 und 34 des Feldlazarets VII und der Truppen-sanität der Bat. 73—84 und Schützen 7, Auszug und Landwehr, zu Ende und hat den besten Verlauf genommen.

Besondere Erwähnung verdienen dabei die größeren Ausmärsche, verbunden mit Feldsanitätsdien-übungen. So war einer von Auszug und Landwehr über Herisan, Hundwil, Stein und von da über Lustmühle nach St. Gallen zurück am 17. August ausgeführt worden. Morgens 6 Uhr war Abmarsch von St. Gallen und um 10 Uhr rückte unsere Sanitätsmannschaft allerdings schweißtriefend und staubbedeckt in Stein ein, um nach halbstündiger Pause sich sofort zu einer Felddienübung einzurichten.

Eine Abteilung stellte die Verwundeten in der Gefechtslinie, eine zweite besorgte den Truppenverbandplatz, eine Ambulance stellte den Hauptverbandplatz, die andere richtete sich zu einem Krankendepot ein und die übrigen erstellten Notmaterial, wie Schienen, Tragbahnen, Einrichtungen für Transport auf Requisitionsfuhrwerken etc. Um 1 Uhr war Aufbruch und lustig ging's hinter die Konserven und Zwieback. Darauf folgten noch einige fröhliche Stunden, wo denn auch nach gethauer Arbeit vaterländische Lieder und eruste und humoristische Vorträge aus den Aufenthaltsorten der Mannschaft, aus Wirtshauskellern und unter schattigen Bäumen hervor ertönten. Mit großem Hallo wurde das der Mannschaft von Seite der Herren Offiziere erteilte Lob entgegengenommen und manches müde Bein wurde dadurch wieder jugendfrisch; wohl mancher mag da an das alte Lied „Luftig ist Soldatenleben“ gedacht haben. Nur zu rasch entfloß denn auch die Zeit und unsere berühmte Musik rief zum Auftreten; die bespackten Tornister und die mit der Mannschaft nicht auf besten Fuß stehenden Tragbahnen gelangten allesamt auf die ihnen zugewiesenen Freiplätze und nun ging's wieder der alten Gallusstadt entgegen, nicht ohne auf dem Wege verschiedene Schweifertropfen zu vertieren, um dafür einen um so trockeneren Mäuleranzug einzutauschen.

Der zweite größere Ausmarsch ging über Speicher, Trogen, Alftätten, Rheineck, Norisbad, St. Gallen. Am prächtigen Montagmorgen den 21. im bekannten heißen August marschirte, mit zwei Tambouren an der Spitze, unsere Sanitätskolonne wiederum hinaus ins Feld. Durch die Entlassung der

volkreiche Thalschaft. Er wünschte, daß ein Arzt nach Grindelwald geschickt werde. Am 17. März gelangten diese Nachrichten an den Rat, der nun das Gutachten der Ärzte einholte. Diese erklärten die Krankheit als „die wahre Pest und erbliche Seuch der Contagion“, d. h. als die orientalische oder Beulenpest, worauf der Rat sofort den Verkehr zwischen Grindelwald und andern Ortschaften verbot. Der Landvogt von Zuterlaken wurde angewiesen, die Armen mit Brot, Salz und Schmalz zu unterstützen. Die öffentlichen Leidenbegängnisse und namentlich die „Gräbtmäler“ wurden verboten. Doktor König und Inspektor Anderes sollten nach Grindelwald gehen, um eine persönliche Untersuchung der Krankheit vorzunehmen und einen genauen Bericht über ihre Symptome abzufassen. An Stelle Königs ging Dr. Wilhelm mit dem Schärer Anderes nach Grindelwald. Die beiden konstatierten, daß ein Mann, der alte Portner genannt, auf der Reise von Königsfelden her auf dem Thunersee an der Pest gestorben war, die Frau dann die Seuche in Jettwald auf die Hausgenossen übertragen hatte, so daß drei davon starben. Dann war die Krankheit nach Ofteig und von hier durch eine Spinnerin nach Wälmen verschleppt worden. Auf unbekannt Weise geschah hierauf die Übertragung nach Grindelwald, wo im Weihnachten im Hause des Hans von Almen sel. mehrere Kinder erkrankten und starben. Dann wurde

Landwehr waren aber unsere Reihen bedeutend gelichtet. Strammen Schrittes zogen durch die noch halb im Schlaf liegende Gallusstadt die Männer vom roten Kreuz, und bergauf ging's die Höhen hinauf und hinunter über Bögelnegg, Speicher bis Trogen, wieder zuerst eine halbstündige Erholungs- und Erfrischungspause, Sammlung und dann zum Wubrain zur Prüfung, die von Herrn Oberstlieutenant Dr. Haffter abgenommen wurde. Die vier halben Stunden theoretischen und praktischen Sanitätsdienstes sollen dem Inspizierenden ebenfalls einen guten Eindruck gemacht haben. 12 1/2 Uhr ertönt vom Kirchthurm her und fast zur gleichen Zeit ruft Trommelwirbel uns zum dampfenden Spag und einer kräftigen Suppe, und wohlgestärkt zog man nach gut gepflegter Mittagsruhe den Weg über den Ruppen nach Alftätten, um dann abends dort unsere Kasernenbetten mit einem Strohlager zu vertauschen. Selbst Generalmarsch wurde geschlagen und es zeigte sich, daß auch unsere Sanitätsmannschaft vieles zu leisten im Stande ist. Am folgenden Morgen wurde ebenfalls um 6 Uhr aufgebrochen, um über Warbach, Nebstein, Balgach Au zu erreichen, allwo wiederum ein Truppenverbandplatz und ein Hauptverbandplatz eingerichtet wurden. Von da aus ging's dann Rheineck zu, wo wiederum Konserven gefaßt wurden und sich auf der Angelweie ein fröhliches Soldatenleben entwickelte, bis die Trommel zum Ausbruch nach Norisbad mahnte, das wir denn auch wohlbehalten, aber mit etwas schwachen Füßen, staubigen Kleidern und trockener Kehlen erreichten. In den Gängen des Seminars fanden die müden „Krieger ohne Waffen“ ihre wohlverdiente Ruhe, die ihnen in Anbetracht der guten Leistungen bis anhin um eine Stunde verlängert wurde, um andern Morgens die noch zirka 14 Kilometer lange Tour bis zur Kaserne St. Gallen zu erledigen. Während der ganzen Zeit hatten wir eine Morgen- und Abendtemperatur von 20—21 und Mittags 27—28° C., gewiß eine schöne Wärme, um mit gepackten Tornister und geschulterten Tragbahnen in oft mehr als zolltiefem Staub zu marschieren. Aber gerade dadurch taun unser Nischen bei den übrigen Truppen gehoben werden, wenn gezeigt wird, daß unsere Sanität nach allen Richtungen bestrebt ist, sich zu entwickeln, wenn wir zeigen, daß wir nicht nur auf unsern Schulbänken bei stundenlangener Theorie herumtun können, sondern in allen Teilen uns vervollkommen, um im Ernstfalle befähigt zu sein, unsern Dienst nach allen Richtungen würdig zu erfüllen. Für alles das ist in diesem Kurs Gelegenheit geboten worden, man brauchte nur zuzugreifen, und wer wollte, der konnte lernen. Daß diese Gelegenheit auch benutzt wurde, beweist uns das Lob des inspizierenden Herrn Oberstlieutenant Dr. Haffter, des Kurskommandanten Herrn Major Dr. Aeppli, sowie des ganzen Offizierscorps, die sich sämtlich über Leistung und Disciplin sehr zufrieden äußerten.

Hoffen wir, es mögen auch in andern Wiederholungskursen ähnliche größere Ausmärsche mit Feldsanitätsdienübungen sich wiederholen, um auch andern diesen schönen, wenn auch etwas anstrengenden Genuß zu verschaffen. H. M.

das Hans des Hans Schlegel von der Pest befallen und wieder fielen ihr mehrere Kinder zum Opfer. Im Februar hatte die Seuche rasch um sich gegriffen. Die meisten Personen starben am vierten Tage, andere erlitten noch den achten Tag. Diejenigen, welche Blattern bekamen, waren gerettet. Außere Zeichen waren Beulen in den Leisten, oder, was gefährlicher war, am Hals und in den Achselhöhlen (Nischen). Bei andern war äußerlich nichts zu bemerken, namentlich bei solchen, die sehr rasch starben oder Blutauswurf hatten. Wenige hatten nur Kopfweh, Erbrechen, Herzweh und Ohnmacht und blieben bis an ihr Ende bei gesundem Verstande. Ein neun-jähriger Knabe, der auf dem Kirchhofe untersucht wurde, hatte eine Beule in der rechten Achselhöhle und einen ganz schwarzen Mund.

Die Ärzte gaben sofort die nötigen Arzneien und unterrichteten den Pfarrer in der Anwendung derselben. Sie erhielten vom Chirurgen Meister Dpplger in Matten das Anerbieten, nach Grindelwald zur Besorgung der Kranken zu gehen.

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Zeitung.

Zürcher Ausstellung 1894. Der Centralvorstand des schweiz. Samariterbundes erinnert die Sektionsvorstände an sein diesbezügliches Circular vom 27. Juli 1893 (siehe Nr. 15 dieser Zeitung); die Anmeldungen sind bislang nur noch sehr spärlich eingegangen. Es ergeht an die Sektionsvorstände die dringende Mahnung, ihre Anmeldungen unverzüglich an Herrn Louis Cramer in Zürich-Müntern, Präsident der Samariter-Vereinigung Groß-Zürichs, gelangen zu lassen.

Das **Zürcher Jahrbuch für Gemeinnützigkeit**, Jahrgang 1892, ist durch Güte des Herrn E. C. dem schweiz. Samariterbund geschenkt und dessen Archiv einverleibt worden.

Militär-Sanitäts- und Samariterverein Bern hatten ihre Mitglieder, die Herren Ärzte und sonstigen Interessenten zu einer interessanten Demonstration auf Mittwoch den 20. September ins Café Roth eingeladen. Vor einem zahlreich versammelten Publikum zeigte sich ein Hr. J. Rimensberger von Uzwil (St. Gallen). Derselbe hatte an der rechten Seite eine 16 cm lange und 12 cm breite Öffnung, durch welche man die rechte Lunge berühren und funktionieren sehen kann. Dem Manne mussten vor sechs Jahren nach einer überstandenen Lungen- und Brustfehlentzündung größere Rippenstücke entfernt werden, um eine Ableitung von Wasser und Eiter, welche sich angestammelt hatten, zu schaffen. Seit der Zeit sind ihm noch fünf Mal Rippenstücke entfernt worden. Durch diese Operation entstand die Öffnung. Hr. Rimensberger hat natürlich einen sorgfältigen Verband, den er nur bei Demonstrationen entfernt. Der

Mann ist 32 Jahre alt und fühlt sich so gesund, daß er größere Reisen unternehmen kann, um sich den Ärzten und Vereinen vorzustellen. Bei dieser Vorstellung gab einer der anwesenden Ärzte eine allgemein verständliche Erklärung des Falles. (Handels-Courier.)

Verzeichnis der Samariterposten aller Samaritervereine Neu-Zürichs. Außerjürl: 1. Bäckerstraße (Bureau des Gemeinbannmanns); 2. Dienersstraße 8 (Frau Hofmann-Schueler); 3. Konradstraße 55 (Hr. Brandenberger); 4. Hard-Badenerstraße 440 (Hr. Rütsli); 5. Spritzenhaus, Anbau (Räderbrancard). Schläffel zu Posten Nr. 5 ist zu haben bei: a. Samariterposten Nr. 1; b. Polizeiposten Badenerstraße; c. Herrn Hög, Wirt, Hohlstraße 35. Sämtliche Posten sind mit Tragbahnen versehen.

Euge: 1. Brunau (Waffenplatz, Waddrin, Restauration); 2. Bellevue-Park (Verwalter, Aufseher und Kassierin); 3. Gemeindegasse (Gemeindepolizei, Räderbrancard).

Neu mü n s t e r. 1. Steinwiesstr. 56, Hottingen (H. Müller, Schloffer); 2. Fetschgasse 8, Niesbach (Fräulein Bodmer); 3. Klügasse 20, Niesbach (Emil Deckli); 4. Balgrisi, Hirslanden (F. Volter, Schreiner); 5. Wilden Mann, Hirslanden (H. Baumann); 6. Alte Landstraße 85, Niesbach (Frl. A. Pfister); 7. Zeltweg 21, Hottingen (F. Müller, Gärtner); 8. Klausstraße 33, Niesbach (Frl. W. Schneider); 9. Heimstraße 21, Niesbach (F. Schneider, Lehrer); 10. Klausstraße 29, Hirslanden (Frl. E. Dünler); 11. Wytkon Schulhaus (H. Egli, Lehrer); 12. Eierbrecht 12, Hirslanden (F. Roth). Auf sämtlichen Posten sind Tragbahnen, Räderwerk dazu; im Postgebäude Kreuzplatz und Wilden Mann, Hirslanden.

Fluntern: 1. Beau Sejour (P. Bünter); 2. Zürichbergstraße 45 (M. Stäbeli); 3. Schloßberg (J. Berisjinger, Hinterbergstraße).

Oberst a ß: 1. Universitätsstraße 77 (Wilt, Hatt), Tragbahre im Parterre des Schulhauses; 2. Frohburgstraße 9 (H. Benz).

Unterstr a ß: 1. Alte Beckenhofstraße (Bürkli, Coiffeur); 2. Weinbergstraße, neues Schulhaus (Bachofen, Abwart).

Wiedikon: 1. Birnenstorferstraße zur Schneide (Jb. Gehrig); Räderbrancard in Remise bei der Gemeinderatskanzlei.

Wipkingen: 1. Zürichstraße (im alten Schulhause).

Samariter-Feldübung. Die Samaritervereine Kirchberg, Oberburg und Burgdorf haben beschlossen, nächsten Sonntag den 8. Oktober unter der Leitung der Herren Ärzte Dr. Ganguillet und Studer gemeinsam eine Feldübung abzuhalten. Dieselbe gelangt bei der Ortschaft Schlemmen zur Ausführung und beginnt nachmittags 2 Uhr.

Sollte diese Mitteilung Freunde des Samariterwesens veranlassen, der Übung beizuwohnen, so werden sie uns herzlich willkommen sein.

Mit Samaritergruß!
Joh. Müller,
Sekretär des Samaritervereins Burgdorf.

Briefkasten der Redaktion.

Ich besitze einen ganz kleinen Posten Separatabzüge des Vortrages des Herrn Prof. Dr. Albert Buchhardt „Zur Geschichte und Bekämpfung der Kriegseisenbahn“; soweit der Vorrat reicht, gebe ich auf Wunsch davon einzelne Exemplare ab.

Telegramm-Adresse: **Sanitas Zürich**

Schweiz. Verbandstofffabrik in Gené

Haupt Depot:

Thl. Russenberger, Sanitätsgeschäft
Waggasse **ZÜRICH** Waggasse
nächst dem Paradeplatz **866** Telephon **866** nächst der Hauptpost **32**

Für Samaritervereine.

Zusammenlegbare Tragbahnen

(eidgen. Modell)

sind zu beziehen zum Preise von **36 Fr.** bei **Hrn. Fr. Grogg, Langenthal.**

Referenzen: Hr. Zollinger, Sekundarlehrer, Präsident des Samaritervereins des Amtes Narwangen. [16]

Golliez' Blutreinigungsmittel

oder

eisenhaltiger grüner Nusschalensirup

bereitet von **Fried. Golliez**, Apotheker in Murten. Ein 16jähriger Erfolg und die glänzendsten Kuren berechtigen die Empfehlung dieses energischen Blutreinigungsmittels als vorteilhafter Ersatz für den Leberthran bei Skropheln, Rhachitis, Schwäche, unreinem Blut, Ekzema, Flechten, Drüsen, Hautauschlag, rotem und aufgetriebenem Gesicht etc. Golliez' Nusschalensirup wird von vielen Ärzten verschrieben und ist angenehm im Geschmack, von leichter Verdauung und ohne Ekel oder Erbrechen zu erregen.

Ausgezeichnetes Stärkungsmittel bei allen schwächlichen, hinfälligen, blutarmen, bleichsüchtigen, an Skropheln oder Rhachitis leidenden Personen. Um Nachahmungen zu verhüten, verlange man ausdrücklich **Golliez' Nusschalensirup**, Marke der zwei Palmen. In Flaschen von 3 Fr. und 5 Fr. 50, letztere für die Kur eines Monats reichend.

Depot: In den Apotheken **Dr. Benz, Bähler, Bonjour, Stern, Vuillemin, Wartmann** in Biel; **Schäfer** in Aarberg; **Schild-Hugi** in Grenchen. [7]

Malz-Extrakt von Dr. Wander, Bern.

Chemisch rein , gegen Husten, Hals-, Brust- und Lungenleiden	1 Fr. 30
Eisenhaltig , gegen Schwächezustände, Bleichsucht, Blutarmut etc.	1 " 40
Zodeisenhaltig , bei St. pylosose und als Ersatz des Leberthrans	1 " 40
Chininhaltig , bei Nervenleiden, Fieber und als Sträftigungsmittel	1 " 40
Gegen Würmer , sehr geschäft seines unfehlbaren Effektes wegen	1 " 40
Gegen Reizhusten , ein vielfach erprobtes, fast immer sicheres Mittel	1 " 40
Kalophosphat , bestes Präparat für schwächliche, krepulöse Kinder	1 " 40
Malz-Extr. mit Diafaste und Peptin zur Beförderung der Verdauung	1 " 30

Nur diese Malzpräparate erhielten in Bremen 1874 eine Medaille.

Depots in allen Apotheken der Schweiz.
Zürich, Diplom ersten Ranges für vorzügliche Qualität.

Bruchband ohne Feder

Patent 1397.

Zweckentsprechender, bequemer, dauerhafter und deshalb auch billiger als ein Bruchband mit Feder.

- Für Bestellung genügen: 1. Angabe des Körperrumfangs über der Bruchstelle;
 2. Angabe, ob der Bruch rechts, links oder doppelseitig.
- Zu beziehen bei

Dr. Schenk, Bandagist,
Christoffelplatz 9
BERN.

Apotheker Dr. P. Gerbers

Verbandkasten

(Modell J. Hörni)

von maßgebender Stelle begutachtet und empfohlen für Vereine zum Roten Kreuz, Samaritervereine, Verkehrsaufstalten, Fabriken, Schulen und Private.

Gesetzlich geschützt.

Inhalt: 2 große, 2 mittlere und 3 kleine Verbandtücher, 1 Kopfschleuder, 2 große, 2 mittlere und 2 kleine Galiotbinden, 1 große, 2 mittlere und 2 kleine Gasebinden, 1 m Jodoformgaze, 25 gr Verbandwatte, 1 Verbandbecken, 1 Schere, 1 Pinzette, 1 Fadennadel, 2 Rahnadeln, 3 Sicherheitsnadeln, 1 Rolle Kauchguthespfaster, 1 Blatt englischer Tafel, 1 Verbandpatrone, 4 Fläschchen mit Zinnverschluss; 60 gr Ammoniak, 60 gr Hoffmannstropfen, 60 gr Kalfliniment und 60 gr Jyotlösung 1%, 1 Liter Jyotlösung 1%.

Sanitätsvereinen werden die genannten Flüssigkeiten gratis erlegt.

Preis des Verbandkastens 30 Fr.

Alleinvertreter für den Kanton Bern der Verbandstoffabrik Huber-Greifly in Laufenburg (Aargau).

Lieferung sämtlicher Verbandstoffe und Utensilien zu Originalpreisen.
Es empfiehlt sich bestens

Dr. P. Gerber, Apotheker, Bern,
Bärenplatz.

Der echte EISENCOGNAC GOLLIEZ

seit 20 Jahren das anerkannt beste Eisenpräparat ist ärztlich empfohlen gegen:

- Bleichsucht
- Blutarmut, Appetitlosigkeit
- Magenkrämpfe, Migräne
- Nervenschwäche
- Schlaflosigkeit, schwere Verdauung.



- Ausgezeichnetes Stärkungsmittel.
- Allen durch schwere Arbeit, übermäßiges Schwitzen, Ausschweifungen etc. Leidenden empfohlen.
- Leicht verdaulich und die Zähne nicht angreifend.

An allen Welt- und internationalen Ausstellungen prämiert. Nur echt in Flacons zu 2 Fr. 50 u. 5 Fr. mit der Marke der zwei Palmen. Fälschungen weisen man zurück — Depots in allen Apotheken und Droguerien. [8]